

CH_VB 94.080-04 vom 5. Dezember 1994

Bundesverwaltung, 1994-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.080-04

FR: CH_VB 94.080-04 du 5 décembre 1994

IT: CH_VB 94.080-04 del 5 dicembre 1994

Volltext

5. Dezember 1994 1157 Postulat Petitpierre #ST# 94.080-03 Gatt/Uruguay-Runde. Gesetzesänderungen. Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle Gatt/Cycle d'Uruguay. Modification de lois. Loi fédérale sur les dessins et modèles industriels Botschaft und Gesetzentwurf vom 19. September 1994 (BEI IV 950) Message et projet de loi du 19 septembre 1994 (FF IV 995) Gesamtberatung - Traitement global Titel und Ingress, Ziff. I-III Titre et préambule, eh. I-III GesamtAbstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes 31 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Nationalrat-Au Conseil national #ST# 94.080-04 Gatt/Uruguay-Runde. Gesetzesänderungen. Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente Gatt/Cycle d'Uruguay. Modification de lois. Loi fédérale sur les brevets d'invention Botschaft und Gesetzentwurf vom 19. September 1994 (BBIIV950) Message et projet de loi du 19 septembre 1994 (FF IV 995) Meier Josi (C, LU), Berichterstatterin: Ich möchte jene Punkte in Erinnerung rufen, die in der Kommission Anlass zu Bemerkungen gegeben haben. Wir haben drei Detailfragen angefragt: Zuerst Artikel 2 Litera a. Unser heutiges nationales Gesetz verlangt, dass Erfindungen, deren «Veröffentlichung» oder «Verwertung» gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstossen, von der Patentierung auszuschliessen sind. Diese Regelung hat sich an Artikel 53 Litera a des europäischen Patentabkommens angelehnt und wurde von der Schweiz und den umliegenden Staaten in die nationalen Gesetze übernommen. Gemäss Trips müssen wir nun «die Veröffentlichung» streichen. «Die Verwertung» bleibt in der Bestimmung. Die Bedeutung dieser Einschränkung ist sehr gering. Das BGE hat die Sache untersucht und keinen Fall gefunden, bei dem die Unterscheidung irgendeine Rolle gespielt hätte. In den Trips wollte man so wenig Ausschlussgründe wie möglich aufnehmen - das ist der eine Grund, weshalb von «der Veröffentlichung» abgesehen werden sollte, und sich auf den Standpunkt stellen könnte, die Veröffentlichung sei zwar unsittlich, weshalb man etwas nicht patentieren wolle, es dürfe aber trotzdem produziert werden. Deshalb hat man auf das «Tun», auf die Verwertung, und nicht auf die Veröffentlichung abgestellt. Wir haben in der Kommission über zwei weitere Artikel kurz gesprochen, nämlich Art. 37 und Art. 40a Beide befassen sich mit der Frage der Einschränkung von Zwangslizenzen. Diese dürfen nicht ausschliesslich sein. Nach Art. 37 ist die Erteilung dann möglich, wenn Gegenstände gemäss der Erfindungslehre während mehrerer Jahre ohne genügende Rechtfertigung weder im Inland hergestellt noch hierher eingeführt wurden. In Art. 40a war zu entscheiden, wann solche einfache Zwangslizenzen im Falle von Halbleitern zulässig sein sollten. Von den beiden Trips-Möglichkeiten, Lizenzerteilung für öffentliche nichtgewerbliche Zwecke und Behebung einer (in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren festgestellten) wettbewerbswidrigen Praxis, nimmt der Entwurf nur die zweite in das interne Recht auf. Wir haben zugestimmt Die übrigen Bestimmungen wurden diskussionslos genehmigt. Ich beantrage daher auch hier globale Abstimmung.

Gesamtberatung - Traitement global Titel und Ingress, Ziff. 1, II Titre et préambule, eh. 1, II Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes 30 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Nationalrat-Au Conseil national #ST# 94.3394 Postulat Petitpierre Finanzielle Unterstützung des «Fonds Mozart». Rechtliche Grundlagen Domaine public payant et «Fonds Mozart». Bases légales Wortlaut des Postulates vom 3. Oktober 1994 Das Problem der Erhebung von Entschädigungen für die Auf- führung von Werken, die Gemeingut geworden sind, ist nicht mehr neu. Eine von Lord Yehudi Menuhin getragene und von Komponisten, ausübenden Künstlern und Verwertungsgesell- schaften unterstützte Initiative verleiht ihm eine ganz beson- dere Aktualität: Es handelt sich um den 1991 geschaffenen «Fonds Mozart» zur Finanzierung von Aktivitäten, die dazu be- stimmt sind, das Leiden in der Welt zu mildern und zu verhin- dern. Der Fonds wird gegenwärtig durch freiwillige Beiträge fi- nanziert Voraussetzung für seinen Ausbau ist aber seine Fi- nanzierung durch Entschädigungen, die nach dem Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist erhoben werden. Das Parla- ment des Vereinigten Königreichs und der Europarat haben sich bereits des Problems angenommen. In verschiedenen Staaten soll die Frage nächstens diskutiert werden. Ich ersuche den Bundesrat: 1. zu prüfen, welche gesetzlichen Grundlagen erforderlich sind, damit für die Aufführung von Werken, die Gemeingut sind, Entschädigungen erhoben werden können;

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Gatt/Uruguay-Runde. Gesetzesänderungen. Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente Gatt/Cycle d'Uruguay. Modification de lois. Loi fédérale sur les brevets d'invention In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1994 Année Anno Band IV Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 05 Séance Seduta Geschäftsnummer 94.080.04 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 05.12.1994 - 17:15 Date Data Seite 1157-1157 Page Pagina Ref. No 20 025 121 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.